

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Meckenheim vom 07.12.2022

5	9. Änderungssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002	V/2022/0883
---	---	-------------

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

9. Änderungssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 und der §§ 54, 55, 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom XX. Dezember 2022 die folgende 9. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel I

§ 31 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

-
- | | |
|--|--------|
| • je cbm Frischwasser | 3,35 € |
| • je qm bebaute oder sonst befestigte Fläche | 1,07 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 31 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Beschluss: einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen 14

Die Verwaltung erläutert die geplanten Steigerungen der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und FDP-Fraktion fragen sich, ob die moderaten Erhöhungen nicht zu kurz gedacht sind und eine Anpassung dieser in einem Jahr ggf. wieder erforderlich werden.

Die Verwaltung begründet die gewusst gewählte Höhe der Steigerung mit dem gesetzlich vorgegeben Rahmen und der Reduzierung der Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger in der ohnehin schon angespannten Zeit.

Die BfM-Fraktion fragt nach der durchschnittlichen Höhe der Gebühren für Schmutz- und Oberflächenwasser im Rhein-Sieg-Kreis.

Für Schmutzwasser liegt der Durchschnitt bei 3,42 € und für Oberflächenwasser bei 1,25 €, erläutert die Verwaltung.

Meckenheim, den 02.01.2023

Klara Manner
Schriftführerin